

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 10 (1865)
Heft: 36

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Schulbehörde und Lehrerkollegien ernstlich erwogen werden. Wenn der Lehrplan darauf angelegt ist, daß erst nach drei bis vier Jahreskursen ein gewisser Bildungskurs durchgeführt und abgeschlossen wird, so können Schüler, die einen Jahreskurs oder zwei Jahreskurse bleiben, nur fragmentarische Elemente sich aneignen. Es ist freilich schwierig, den Lehrplan so einzurichten, daß Jahreskurse und Bildungskurse sich decken; indeß dürfte es doch nicht unmöglich sein, die dießfälligen Uebelstände zu mildern und zu mindern.

Deutschland. Um die weitbekanntesten Wohlthätigkeitsanstalten G. Werners einstweilen in Thätigkeit zu erhalten, votirte die württembergische Abgeordnetenkammer den von der Regierung beantragten Zuschuß von 50,000 fl.

Der Hauptzweck sei: eine schonende Liquidation, eine allmälige Auflösung zu erzielen. Werners Gesinnungen, Absichten und Bestrebungen fanden bei der Diskussion im Allgemeinen die rühmlichste Anerkennung; im Besondern aber wurde nachgewiesen, daß er sich doch vom Krispinianismus *) nicht ganz rein gehalten habe. Der Abgeordnete Mohl äußerte: Werner habe Fabriken gekauft, ja er habe Wechsel angenommen, ohne irgend die Mittel zu besitzen zu deren Bezahlung. Sittliche Motive entschuldigen ihn, einen Kaufmann aber, der so gehandelt, hätte man als Schwindler betrachtet, der die Rechte Dritter nicht achte. Wenn man so handle, so begeben man sich auf ein schwankendes Brett, und wenn eine solche Handlungsweise zur Gant führe, so sei das kein Gottesurtheil.

Es zeigt sich auch bei diesem Vorgange wieder, daß alle Unternehmungen, welche über das Maß und die Gränze der normalen Kraft und Thätigkeit hinaus gehen, keinen Bestand haben. Begeisterung, übermenschliche Anstrengung, Zusammenraffung aller Mittel ohne skrupulöse Rücksicht auf Wahrheit und Gerechtigkeit; Ueberredungskunst und anziehende Persönlichkeit — durch alles dieß zusammen mag einige Zeit ein einzelner Mann ganz Uebermäßiges leisten. Aber lang dauernden Bestand und nachhaltige günstige Wirksamkeit haben solche Werke nie; können sie nicht haben, eben weil sie über das normale Maß menschlicher Kraft und Thätigkeit hinausgehen.

Gustav Werner und Pater Theodosius haben unter den gegenwärtigen Generationen Ruhm und Anerkennung gefunden für ihre zeitweiligen Leistungen, und auch spätern Generationen wird ihr Name ehrenvoll bekannt werden; aber ihre Werke werden zerfallen, und es wird nur hie und da ein fortwirkendes Fragment bleiben, das dem normalen Maß entspricht.

Frankreich. Pädagogischer Schwindel. Wie verlautet, sollen in Frankreich sogar Schülerarbeiten bei der Weltausstellung kompariren. Hierüber sagt ein Korrespondent der Allg. Ztg.: Was sollte doch eine solche Weltausstellungs-Schülerheze für einen Nutzen haben? Daß einige Knaben aus einem Lande bessere Ausarbeitungen lieferten, bewiese noch lange Nichts für den bessern Stand der Schulen, nach Methode, nach Mannigfaltigkeit der Unterrichtsgegenstände u. s. w.; bewiese noch lange Nichts, ob Schulen genug im Lande seien, ob die Wohlthat des Unterrichts sich auf alle Schichten der Gesellschaft ausdehne. Aber ein Verderben wäre es für die Jugendlehrer, ihren Ehrgeiz dahin zu stechern, einige talentvolle Schüler auf die Weltausstellung zu drillen und abzurichten. Das Nachtheiligste dabei wäre jedoch für die Jugend selbst, in der man einen unnatürlich weitausschauenden Ehrgeiz wahr riefe. Es würde ein ganz widerlicher Ehrschwindel bei der Jugend daraus werden. Ist es den Franzosen nicht genug, die Frauen der Welt mit ihrer Modesucht angesteckt zu haben, daß sie auch das Herz der Jugend mit einer Flatterehre verpesten wollen? Wir haben genug an der Crinoline. Laßt unsern Kindern, wenn einmal bei der Jugend das Ehrgefühl als Unterstützungsmittel der Lernsucht zu Hilfe genommen werden soll, die Räume der Schule und des Hauses hinreichen, den jugend-

*) Der heilige Krispinian nahm bekanntlich den Reichen das Leder, um den Armen Schuhe daraus zu machen.

lichen Ehrgeiz zu befriedigen, der, älter geworden, sich auf die eigene Nation erstreckt! Wir mögen die internationalen Wunderkinder nicht! Hr. Darny aber thäte besser, anstatt Weltausstellungs-Lustschlösser für die Jugend zu bauen, den Muth zu haben, für die vernachlässigte französische Jugend den obligatorischen Unterricht, dem er einmal in einer guten Stunde das Wort geredet, fest im Auge zu behalten, unbeirrt durch das Geschwätz der Unfreiheit in einem Lande, wo alle Freiheiten entbehrt werden können, nur diejenige Freiheit nicht, die Jugend der Verwahrlosung preiszugeben.

Auch eine Frage.

Schwurgerichtssitzung in München. Dauer derselben vier Wochen, Straffälle 30, Angeklagte 39, Reate: Raub, Brandstiftung, Kindsmord, Nothzucht, Körperverletzung; von den Diebstählen gar nicht zu reden. Daß hieran nicht bloß, wie von gewisser Seite so gern behauptet wird, die neue Strafgesetzgebung Schuld trägt, ist um so sicherer, als z. B. nach den jüngsten statistischen Erhebungen über die Ergebnisse der Strafrechtspflege in der Rheinpfalz und Franken die Rechtsverletzungen sich erheblich mindern. Der Grund der traurigen gegen- theiligen Erscheinung in Ober- und Niederbayern ist gewiß anderswo zu suchen; wir erinnern nur an das Eine, daß von der Konstriptionspflichtigen Mannschaft dieser beiden Kreise auch im letzten Jahre wieder 14 Prozent nicht lesen und schreiben konnten, und daß in Oberbayern schon auf je 150 Einwohner ein Strafrecht fällt, in Oberfranken dagegen erst auf 274. Also wo steckt der Grund? (Allg. Ztg.)

Anzeigen.

Bitte an die Lit. Verwaltungen aller schweizerischen Lehrer-Alters- und Wittwenkassen.

Für die appenzell-äusserrhodische Lehrer-Alterskasse sollen neue Statuten vorbereitet werden. Zudem ist in neuester Zeit ziemlich allgemein der Wunsch geäußert worden, es möchte eine Vereinigung der Alters- und Wittwenkasse versucht werden. Es ergeht daher vom Unterzeichneten an die löbl. Verwaltungen ähnlicher Anstalten die höfliche Bitte um Einsendung ihrer Statuten, womöglich begleitet mit Andeutungen über Vorzüge und Mängel derselben, wie sie die Erfahrung gegeben. Namentlich wünscht der Unterzeichnete diejenigen Anstalten zu kennen, die eine Vereinigung schon erreicht haben, und ihre bezüglichen Erfahrungen.

Mit Hochachtung

Herisan, (St. Appenzell A. Rh.) im August 1865.

Der Präs. der Lehrer-Alterskasse:

J. J. Sonderegger, Reallehrer.

Ausschreibung einer Lehrerstelle.

Die Schule Adlikon, Schulkreis Andelfingen, wird anmit zu freier Bewerbung ausgeschrieben. Alltagschüler 30, Ergänzungs- und Singschüler 19. Die

Besoldung ist die gesetzliche. Wohnung, Holz und Pflanzland in Natura.

Bewerber um diese Stelle haben sich bis zum 20. September l. J. unter Beilegung ihrer Zeugnisse bei dem Präsidenten der Gemeindefchulpflege, Herrn Pfr. Bogler in Andelfingen, schriftlich zu melden.

Andelfingen, den 25. August 1865.

Im Namen der Gemeindefchulpflege:

Der Aktuar:

J. Manz, Lehrer.

Im Verlage von F. G. Neupert in Blauen erschien soeben in neuer Aufertigung:

Erdglobus unzerbrechlich auf Holz, Durchmesser 3 $\frac{1}{2}$. Soll mit schiefstehender Messing-Axe, gezeichnet von Direktor Caspari. **Billigster Globus für Schule und Haus.** Durch jede Buchhandlung für 22 $\frac{1}{2}$ Rgr. gleich 3 Fr.

Ein prachtvolles

Klavier

mit vollem rundem Tone wird unter günstigen Bedingungen sehr billig verkauft. Näheres bei der Exposition.

Redaktion Dr. Th. Scherr, Emmishofen, St. Thurgau.

Druck und Verlag: J. Feierabend, Kreuzlingen, Thurgau.

Schweizerische Lehrer-Zeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

X. Jhrg.

Samstag, den 9. September 1865.

Nr. 36.

Abonnementspreise: postamtlich per Jahr Fr. 5, per Halbjahr Fr. 2. 70; für Vereinsmitglieder jährlich Fr. 3. 20.
Insertionsgebühr: Die gespaltene Petitzeile 5 Rp. (1/2 Krzr. oder 2/5 Sgr.)

Das neue „Schul-Gesetz für den Kanton Aargau.“

III.

Die Fortbildungsschule. §. 54. Wenn eine oder mehrere Gemeinden neben der allgemeinen verbindlichen Gemeindeschule (§. 25.) für die schulpflichtige Jugend eine Fortbildungsschule errichten wollen, so sind dafür folgende Grundsätze maßgebend:

- a. die Schule besteht aus zwei oder drei Klassen, jede mit einem einjährigen Kurs; der Eintritt in die Schule erfolgt nach bestandener Prüfung mit dem vollendeten fünften, und wenn die Schule nur zwei Klassen hat, mit dem zurückgelegten sechsten Schuljahre (§. 39.);
- b. die Unterrichtsgegenstände sind in erweitertem Umfange diejenigen der Oberklassen der Gemeindeschulen und sollen vorzugsweise die für Landwirth, Handwerker und Gewerbetreibende nöthigen Kenntnisse berücksichtigen; zudem muß auch Unterricht in der französischen Sprache ertheilt werden;
- c. die Stundenzahl der Schüler soll im Sommer wenigstens achtzehn und höchstens vierundzwanzig, und im Winter wenigstens vierundzwanzig Stunden wöchentlich betragen, jedoch mit Ausschluß des Unterrichtes in den weiblichen Handarbeiten.

Die Lehrer sind im Sommer zu höchstens achtundzwanzig, und im Winter zu höchstens drei und dreißig wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet.

Einzelne Fächer können auch Hülflehrern übertragen werden.

§. 55. An die Kosten der Gründung einer Fortbildungsschule (Erstellung und Ausrüstung des Lokals, Anschaffung der Lehrmittel etc.), insofern sie von der Gemeinde durch Steuern oder freiwillige Beiträge aufgebracht werden müssen, leistet der Staat einen einmaligen Beitrag von tausend Franken. *)

§. 56. Die Erziehungsdirektion kann solche Gemeinden, in welchen eine Fortbildungsschule eingerichtet ist, von der Verpflichtung entlassen, die zwei obern Klassen der gewöhnlichen Gemeindeschule fortzuführen.

In diesem Falle wird der Besuch der Fortbildungsschule im Sinne des §. 40. verbindlich. Es kann jedoch alsdann die Schulpflege Schüler von einzelnen Fächern befreien.

§. 57. Gegen ein durch Reglement in seinem Höchstbetrage festzusetzendes, mäßiges Schulgeld steht der Besuch einer Fortbildungsschule auch Kindern solcher Gemeinden offen, welche die-

*) Nach §. 82 ist überdies ein jährlicher Staatsbeitrag von 700 — 1000 Fr. zugesagt.

selbe nicht mitbegründet haben oder nicht mitunterhalten. Dieses Schulgeld ist mit Rücksicht auf die Leistungen, welche den die Schule unterhaltenden Gemeinden obliegen, durch den Erziehungsrath für jede Schule innerhalb des reglementarischen Spielraumes besonders zu bestimmen.

§. 58. Wenn Gemeinden oder einzelne Bürger Schulen zur Fortbildung der aus der Gemeindeschule entlassenen Jugend errichten wollen, so wird der Staat die Entstehung und zweckmäßige Einrichtung derselben fördern und für ihre Unterstützung alljährlich einen angemessenen Kredit aussetzen.

Die Fortbildungsschulen im Kanton Aargau entsprechen nach Bestimmung und Stellung den Sekundarschulen in den Kantonen Thurgau, Zürich, Schaffhausen, Appenzell u. s. w. Wir hätten also für eine und dieselbe Schule bereits vier Namen: Sekundarschule, Realschule, Bezirksschule (K. Luzern), Fortbildungsschule. Letztere Benennung ist umsomehr geeignet, Mißverständnisse zu veranlassen, da in andern Kantonen unter „Fortbildungsschule“ jene Veranstaltungen bezeichnet werden, welche angehenden Jünglingen und Erwachsenen Gelegenheit gewähren, sich in freien Stunden (Abend, Sonntag) weiter auszubilden. Wir können wirklich nicht recht begreifen, warum das Gesetz nicht neben die Primar-Gemeindeschule eine Sekundar-Gemeindeschule stellte. Der Umstand, daß §. 54 etwa die Zusammenwirkung mehrerer Gemeinden ermöglicht, konnte doch kaum dazu bestimmen, die Schwierigkeit des Verständnisses abermals durch einen mehrdeutigen Namen zu verstärken.

Die Zulassung von Kindern schon nach vollendetem fünften Primarschuljahr dürfte kaum allgemeine Billigung finden; doch wer möchte sich um Namen und Nebensachen streiten! Wir freuen uns herzlich, daß die Hauptsache, die Sekundarschule, nunmehr auch im K. Aargau gesetzlich eingeführt wird.

K. Schaffhausen. (Korresp.) Am letzten Bartholomäustage hielt der Kantonal-Lehrerverein seine 25. Sitzung. Von den 88 Mitgliedern waren 71 anwesend. Der Präsident, Herr Reallehrer Keller, eröffnete die Versammlung, mit einem Geist und Gemüth in gleich hohem Maße ansprechenden Nekrolog von dem bisherigen Aktuar des Vereins, dem Hausvater des Waisenhauses in Schaffhausen, Joh. Hübscher. Erstes Haupttraktandum war die Berichterstattung über die Thätigkeit der 3 Bezirkskonferenzen während der letzten 2 Jahre. — Diese Konferenzen sind gesetzlich, werden alle Jahre 2 Mal unter der Leitung des Bezirks-Schulinspektoren gehalten; jeder Theilnehmer erhält aus der Gemeindschulkasse ein Taggeld von Fr. 2 10 Rp.; sie stehen aber unter sich in keiner Verbindung. Jede wählt ihre Verhandlungsgegenstände selbst, hie und da gelangt jedoch auch vom Erziehungsrath eine Frage zur Begutachtung an dieselben. Das Gesuch des Kant. Lehrervereins um Einführung einer gesetzl. Kantonal-Konferenz wurde, wie schon früher in diesem Blatte berichtet worden ist, von der gesetzgebenden Behörde abgelehnt. Aus den in dieser Sitzung vorgetragenen Referaten war zu ersehen, daß in sämtlichen Konferenzen fleißig gearbeitet worden ist. Die wichtigsten Verhandlungsgegenstände waren: Der Zustand des Kirchengesanges, Reduktion der Schuljahre von 8 auf 7, Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der obligatorischen Lesebücher, Werth der Rekrutenprüfungen, Werth der Heimatskunde, das s. g. unpraktische Benehmen der Lehrer, Vorweisen und Erläutern einer von einem Mitglied der Konferenz angefertigten geognostischen Karte des Kantons, ein Bild vom Dehninger Steinbruch, — die Mängel der Fortbildungsschule, das beste Lehrmittel für den Unterricht in den gemeinnützigen Kenntnissen in diesen Schulen, geographische und geschichtliche Beiträge zur Heimatskunde, — Schilderung der schaffh. Landschulen, wie sie vor 40 Jahren waren, Gesundheitspflege in den Schulen, Relation über den Besuch des schweiz. Lehrer-

vereins in Bern, der Religionsunterricht in der Elementarschule, der Rechenunterricht, Anlage und Pflege des Götterbaumes.

Das 2. Haupttraktandum war: Die Einführung einer einheitlichen Orthographie. Schon in der vorjährigen Sitzung war über die Wichtigkeit und den gegenwärtigen Stand dieser Angelegenheit ausführlich Bericht erstattet worden. Jetzt wurde beschlossen, der Kant. Lehrerverein spreche seine Zustimmung aus zu dem vom Schweiz. Lehrerverein zur Erzielung einer einheitlichen Orthographie herausgegebenen Schriftchen. Bei dem Erziehungsrath Schritte zu thun zu sofortiger Einführung in den Schulen, fand man besonders in Hinsicht auf die eingeführten obligatorischen Lehrmittel nicht für rathsam; doch dürfte genannter Beschluß die Kommission, welche gegenwärtig mit der Besorgung einer neuen Auflage des Gesangbuches beschäftigt ist, bewegen, sich an die von den Lehrern angenommenen Regeln zu halten.

Mit Vergnügen bemerkten wir unter den Gästen auch die Herren Erziehungsrath Dr. W. Joos und Schulinspektor Bächtold; letzterm hatte der Verein ein sehr anregendes Votum über unser Konferenzleben zu verdanken.

K u r s u n d F r ä u l e i n R. W. in W. — Sie äußerten seiner Zeit mit Betrübniß, daß Sie so häufig in Zweifel und Unsicherheit befangen seien, bezüglich der richtigen Zeichensetzung, zumeist, „von wegen den Strichli (,) und Pünktli“ (.). Ich machte sie auf die bekannte Regel aufmerksam, welche einst ein witziger Kopf festsetzte, also lautend: **W** o d e r **B** e r s t a n d **h** a l b a u s i s t, s e t z t m a n d e n **B** e i s t r i c h, u n d w o d e r **B** e r s t a n d **g** a n z i s t, d e n **P** u n k t. Hierauf erwiederten Sie später, daß Sie nun mit den Pünktli so ziemlich sicher und fest seien; hingegen mit den Strichli hätten Sie immer noch viel Kummer und Sorge, um so mehr, da einige jüngere und fürwitzige Lehrer gar zu eifrig korrigirten.

Nunmehr rathe ich Ihnen: Setzen Sie etwa in aller Fröhlichkeit da oder dort einen Beistrich, ganz nach Belieben! — Und wenn dann so ein Allesbesserwiffer Sie deswegen bespötteln will, entgegnen Sie herzhafte, die Beistriche seien so ziemlich außer Schreibmode, und die tiefsten Gelehrten und höchsten Staatsmänner sehen über die Beistrichelei zwischen Haupt- und Nebensätzen hinweg.

Zur Bekräftigung Ihrer Behauptung legen Sie dann nachstehendes hochwichtige Dokument vor, das in Nr. 240 (28. Aug. 1865) der Allg. Zeitung enthalten ist.

Die hohe Regierung von Bayern, Königreich Sachsen und Großherzogthum Hessen haben in der 22. Bundessitzung vom 27. Juli d. J. in einem deshalb gestellten Antrag den Wunsch ausgesprochen daß die Regierungen von Oesterreich und Preußen über die Schritte welche sie zur Herbeiführung einer definitiven Lösung der bezüglich der Erbherzogthümer noch schwebenden Fragen gethan oder zu thun beabsichtigen, eine Mittheilung an den Bund gelangen lassen möchten, und haben dabei zugleich anderweitigen Wünschen Ausdruck gegeben welche auf diese Angelegenheit Bezug haben. Die Regierungen von Oesterreich und Preußen haben inzwischen es für die nächste Aufgabe errachten müssen, die Schwierigkeiten zu beseitigen welche sich aus der bisherigen nicht zweckentsprechenden Form der Ausübung der durch den Art. 3 des Wiener Friedens vom 30 Okt. 1864 erworbenen Rechte ergeben hatten, um dadurch Raum für die weiteren Verhandlungen über eine definitive Lösung zu gewinnen. Es gereicht den beiden Regierungen zur Befriedigung hoher Bundesversammlung nunmehr mittheilen zu können daß es ihren Bemühungen gelungen ist über eine jene Schwierigkeiten beseitigende Organisation der Verwaltung der Herzogthümer sich zu verständigen, und die Gesandten sind beauftragt hoher Bundesversammlung von dem in dieser Beziehung am 14. Aug. l. J. verabredeten, und am 20. desselben Monats von den beiden Monarchen genehmigten Uebereinkommen durch die Ueberreichung der anliegenden beglaubigten Abschriften desselben Mittheilung zu machen. Hohe Bundesversammlung wird hieraus die Ueberzeugung gewinnen daß die Regierungen von Oesterreich und Preußen ernstlich bemüht sind die Frage der Erbherzogthümer einer definitiven Lösung zuzuführen und die derselben noch entgegenstehenden Schwierigkeiten zu beseitigen. Die einzelnen in dem Antrag der hohen Regierungen von Bayern, Königreich Sachsen und Großherzogthum Hessen erwähnten Punkte sind gegenwärtig Gegenstand der weiteren Verhandlung zwischen Oesterreich und Preußen. Die beiden Regierungen hegen die

Zuversicht daß diese Verhandlungen zu einem allseitig befriedigenden Ergebnis führen werden, und ersuchen die hohe Bundesversammlung diesem Ergebnis mit Vertrauen entgegenzusehen, indem sie sich weitere Mittheilungen vorbehalten.

Die 15. allgemeine deutsche Lehrerversammlung vom 5. bis 8. Juni in Leipzig.

I.

Ueber die Versammlung brachten die meisten deutschen Blätter nur sehr spärliche Berichte, viele derselben gar keine. Die Allg. Ztg., von welcher man nach vorausgegangener Andeutung ausführliche Mittheilungen erwarten durfte, beschränkte sich auf einige kleine Notizen; selbst päd. Blätter verhielten sich fast schweigsam: so konnte man der Befürchtung Raum geben, es möchten Verlauf und Erfolg der Versammlung nicht ganz befriedigend ausgefallen sein. Die Allg. deutsche Lehrerzeitung Nr. 25—33 bietet jedoch ein sehr ausführliches Protokoll und wir sind um so eher veranlaßt, einen Auszug hievon zu geben, als die schweizerische Lehrerversammlung diesen Herbst ebenfalls zusammentreten wird. Albert Richter widmete der Versammlung einen gar innigen poetischen „Festgruß,“ und Dr. Horst Keferstein beehrte jedes Mitglied mit einer gedruckten Abhandlung, welche beherzigenswerthe Reflexionen über Bildung und Stellung deutscher Lehrer enthält. Die Hauptgedanken sind schließlich in folgende Sätze zusammengefaßt.

1. Es gibt nur einen gemeinsamen deutschen Lehrkörper.
2. Die Lehrerbildung kann eine nur extensiv und quantitativ verschiedene sein.
3. Alle Lehrer müssen wenigstens in eine Wissenschaft gründlich eingeführt werden.
4. Alle Lehrer müssen die Fertigkeiten des Zeichnens, der Kalligraphie, der Gymnastik und der Musik erlernen.
5. Alle Lehrer bedürfen einer spezifisch „pädagogischen“ Ausbildung.
6. Die Bildung des Volksschullehrers ist nicht mehr an die Seminare zu binden, sondern kann ebenso gut auf der technischen Hochschule wie auf der Universität gesucht werden.
7. Der Lektionsplan der Seminare ist darauf zu berechnen, daß ihre Zöglinge nicht bloß Elementar-, sondern auch Lehrer der „Mittelschule,“ d. h. der sogenannten „erweiterten“ Volks- oder höheren Bürger- und also auch der Realschule werden, und daß sie namentlich auch die Fortbildung der ländlichen und städtischen Jugend mit Erfolg in ihre Hand nehmen können.
8. Die Gruppen von Fachwissenschaften, unter denen der Lehrer zu wählen hat, sind:
 - a) die philologisch-historische, — und zwar sind die philologischen Studien entweder altklassische, oder germanistische, oder den modernen Welt-sprachen zugewandte;
 - b) die mathematisch-naturwissenschaftliche.
9. Da schließlich jeder Lehrer seine „mittlere“ Bildung entweder auf einer Realschule oder auf einem Gymnasium zu suchen hat, so wird er immer im Stande sein, wenigstens den Elementarschülern auch in denjenigen Fächern Unterricht zu erteilen, die nicht seine eigentlichen Hauptstudien ausgemacht haben.

In einer Versammlung am 5. Juni Abends wurde der Gang der Verhandlungen besprochen und geordnet, und auf den 6. Vormittags 9 Uhr die erste Hauptversammlung in der Neukirche festgesetzt. Nachdem die sehr zahlreich Anwesenden ein religiöses Lied in der „Singweise“ „Wie schön leuchtet der Morgenstern“ vorgetragen hatten, hieß Dr. Koch die Gäste Namens der

Stadt Leipzig willkommen, Oberdiakonus Dr. S u p p e sprach Gebet und Segen und Direktor Dr. B o r n e m a n n drückte die Gedanken und Gefühle aus, welche den Ortsausschuß bei den Vorbereitungen und Anordnungen geleitet hatten, und widmete der Versammlung die herzlichsten Glückswünsche. Nach der einstimmigen Annahme der Vorschläge, welche die Vorversammlung hinsichtlich der Tagesordnung hinterbracht hatte, wurden nach einem bezüglichen Antrag als Vorsitzende gewählt: Oberlehrer H o f f m a n n von Hamburg, Dr. B o r n e m a n n aus Leipzig und Direktor K a i s e r aus Wien.

Den ersten Vortrag hält Dr. W i c h a r d L a n g e aus H a m b u r g über das Thema: „die Bedeutung der allgemeinen deutschen Lehrerversammlung.“ Der Vortrag bietet wenig originelle oder besonders befruchtende Gedanken, ist jedoch nach Form und Äußerung wohl geeignet, die Versammlung gemüthlich und heiter zu stimmen. Alsbalb folgt Rektor F r ö h l i c h aus Rastenburg, G. Weimar, und sein Thema ist „die Volksschule der Zukunft.“ Den Hauptinhalt seines Vortrages konzentriert er in nachstehende „Fundamentalsätze.“

1. „Die Volksschule der Zukunft erkennt als ihre Hauptaufgabe, die fortschreitende Kultur und Civilisation unter die mittleren und unteren Stände zu tragen und sucht sie kräftig und gewissenhaftest zu erfüllen.“
2. „Die Volksschule der Zukunft ist nicht bloß eine Kinderschule, sondern eine vollständige Volksschule im wahren Sinne des Worts.“
3. „Die Volksschule der Zukunft muß allgemein auf der Basis eines zeitgemäßen organischen Unterrichtsgesetzes ruhen.“
4. Die Volksschule der Zukunft besteht darin, daß „sie unter der Oberleitung des Staates steht, welcher sie pflegt und immer mehr hebt, daß aber auch der Kirche und den Gemeinden eine gesetzlich geordnete Mitwirkung zu gestatten ist.“
5. „Die Volksschule der Zukunft wird gepflegt und gehoben A) durch die Thätigkeit eines wissenschaftlich durchgebildeten Lehrerstandes; B) durch die Inspektion pädagogisch gebildeter Fachmänner.“
6. „Die Volksschule der Zukunft wird mit vollkommeneren äußeren Hilfsmitteln arbeiten.“
7. „Die Volksschule der Zukunft ist ein überall im Geiste Pestalozzi's organisirtes und auf die Grundsätze der neueren Pädagogik gebautes Institut.“

Die Diskussion wird auf die Sätze 1, 2, 6 und 7 beschränkt, und es betheiligen sich an derselben Dr. S c h u l z e aus Ohrdruf, Rektor S c h i e l aus Grimma, Direktor B e r t h e l t aus Dresden, Direktor K a i s e r aus Wien, Direktor S t e r n aus Frankfurt a. M., W a n d e r (ehemals Lehrer in Herschberg?) aus Schlesien, Schulvorsteher T i e d e m a n n aus Hamburg, Prof. K e l l a m aus Leipzig, Altrektor P f a r r e r K i e d e aus Württemberg — und in der zweiten Hauptsitzung: Lehrer S c h u l t h e ß aus Nürnberg, Lehrer G e r b i n g aus Weimar, Prof. S c h r ö b e r aus Mannheim, Direktor K a d e s t o c k aus Meissen, Direktor L ü b e n aus Bremen, S c h m i d t aus Darmstadt, Lehrer S e l l aus Leipzig.

Die Mehrzahl der Redner spricht sich gegen die Fundamentalsätze aus, einige in ziemlich heftigen Äußerungen.

Niedke behauptet: „die Schule der Zukunft gehöre der Kirche der Zukunft,“ und Wander befürwortet das „amerikanische“ Schulwesen, die freie Gemeindeschule; Lüben will Trennung der Schule von der Kirche, und Bertschelt anerkennt drei Faktoren: Familie, Gemeinde, Staat; Stern betont hauptsächlich die Familie; Kesperstein und Schiel sind entschieden gegen die Trennung von Kirche und Schule; Schröder gegen amerikanische Schulen u. s. w.

Die weitausgreifende Diskussion, welche den größeren Theil der ganzen Versammlungszeit (1. und theilweise 2. Sitzung) absorbirte, konnte auf manchen Zuhörer einen fast peinlichen Eindruck machen. Wie im Politischen unter Staatsmännern, so im Pädagogischen unter Schulmännern zeigen sich in Deutschland scharfe Gegensätze, und eine „deutsche Volksschule der Zukunft“ nach den Thesen des Herrn Direktors Fröhlich scheint weit, weit hinweg — in unerkennbar „nebelgrauer Ferne“ zu liegen.

Die Versammlung mochte selbst einigermaßen über die so sehr verschiedenen Meinungsäußerungen in eine unbehagliche Stimmung versetzt worden sein, und es wurde energisch gegen eine Abstimmung protestirt, weil man etwa fürchtete, die Mehrheit würde zu einer Resolution stimmen, welche die Spaltung unter den deutschen Schulmännern noch erweitern könnte.

Deutschland. Württemberg. Durch ein Gesetz vom 25. Mai l. J. ist die ökonomische Stellung der Volksschullehrer so bedeutend verbessert worden, daß diese nunmehr die bestbesoldeten in ganz Deutschland sind. Wir geben einen Auszug aus dem bezeichneten Gesetze.

Artikel 5. Jeder Schulmeisterstelle kommt eine angemessene, für den Bedarf einer Familie ausreichende Wohnung oder eine den jeweiligen Miethpreisen entsprechende Hausmientenschädigung zu.

1) der Mindestgehalt einer Schulmeisterstelle soll nicht unter

Vierhundert Gulden betragen.

2) In Land Schulgemeinden haben die Mindestgehälte anzusteigen bei Schulen

mit 2 Lehrstellen für den ersten oder einzigen Schulmeister auf 425 fl.,

mit 3 Lehrstellen

für den ersten Schulmeister auf 450 fl.,

für den zweiten auf 425 fl.,

mit 4 Lehrstellen

für den ersten Schulmeister auf 475 fl.,

für den zweiten auf 450 fl.,

mit 5 und mehr Lehrstellen

für den ersten Schulmeister auf 500 fl.,

für den zweiten auf 450 fl.,

3) In Städten mit nicht mehr als 2000 Einwohnern soll bei 3 und mehr Lehrstellen der Gehalt des ersten Schulmeisters mindestens um 25 fl. höher, sonst aber sollen die Schulmeistergehälte in solchen Städten zum mindesten eben so hoch stehen, als die Gehälte der in den Land Schulgemeinden auf den entsprechenden Stellen befindlichen Schulmeister.

4) In Städten mit mehr als 2000 und weniger als 4000 Einwohnern soll der Durchschnittsgehalt einer Schulmeisterstelle mindestens in 500 fl.,

in Städten mit 4000 bis 6000 Einwohnern 550 fl.,

in Städten mit mehr als 6000 Einwohnern mindestens in 600 fl.,

bestehen.